

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 233

Diez, Mittwoch den 6. Oktober 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 520) wird folgendes angeordnet:

1. Der nach § 1 Satz 1 zur Dieferung an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin Verpflichtete hat die Hülsenfrüchte bis zu der Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, zu befördern und daselbst einzuladen. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft hat für die Verladung eine angemessene Frist zu stellen, die nicht weniger als acht Tage betragen darf.

Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Verladung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft die Verladung mit den Mitteln des landwirtschaftlichen oder kaufmännischen Betriebs des Verpflichteten oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Uebernahmepreise zu kürzen.

2. Die Bestimmungen unter 1 finden im Falle der Entseignung von Hülsenfrüchten gemäß § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 die Abnahme verlangt, so ist zugleich die Verladestelle anzugeben, von der die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden soll.

Berlin, den 26. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
(gez.) Delbrück.

II b. 1981.

Berlin, den 14. September 1915.

Bekanntmachung

Die Verpflichtung der Polizeiverwaltungen, allen geschäftsfähigen Personen auf ihren Antrag und gegen Erlegung der dafür festgesetzten Gebühren auf Grund der polizeilichen Meldeeregister und sonstigen Materialien Auskunft über den Familiennamen und die Vornamen, das Datum der Geburt sowie über die gegenwärtige oder die frühere, zuletzt gemeldete Wohnung d. einzelnen Einwohner des Polizeiverwaltungsbezirks zu erteilen, wird insofern erweitert, als die Auskunft auch darüber zu erteilen ist, ob die gesuchte Person zum Heeresdienst eingezogen worden ist oder nicht.

teilen, wird insofern erweitert, als die Auskunft auch darüber zu erteilen ist, ob die gesuchte Person zum Heeresdienst eingezogen worden ist oder nicht.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 26. September 1902 — II a. 6641 — ersuche ich Euer Hochgeboren — Hochwohlgeboren — ergebenst, das hiernach Erforderliche gefälligst alsbald anzuordnen.

Der Minister des Innern.

Zu Auftrage.

Freund.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

I. 7648.

Diez, den 2. Oktober 1915.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnissnahme und künftigen Beachtung mit. Es geschieht dies im Anschluß an meine Verfügungen vom 22. Oktober 1902 I 11816, Kreisblatt Nr. 252 und 2. März 1903 I 1471, Kreisblatt Nr. 57.

Der Landrat.

Dubersadt.

Diez, den 4. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister

in Altdiez, Aull, Becheln, Bergnassau-Scheuern, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Gramberg, Delligshofen, Dienethal, Dörsdorf, Hahnstätten, Heistenbach, Kalkofen, Niederneisen, Oberfischbach, Oberneisen, Pohl, Schiesheim, Seelbach, Wasenbach, Winden und Zimmerchied.

Ich ersuche meine Kreisblattverfügung vom 24. September 1915 I. 7698 (Kreisblatt Nr. 224) betreffend Einreichung der Verzeichnisse über die in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 erteilten Baufcheine, innerhalb 24 Stunden zu erledigen.

Fehlangelege ist erforderlich.

Der Königl. Landrat.

D. R.
Himmelmann.

M. 8894.

Diez, den 2. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Abdrücke der Bekanntmachung vom 24. September 1915, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel, sind Ihnen inzwischen zugegangen. Sie wollen dieselben, soweit dies nicht bereits inzwischen geschehen ist, nunmehr ungefäumt an sämtliche Haushaltungen, wie dies in meiner Verfügung vom 22. September 1915 M. 8422, Kreisblatt Nr. 224, angeordnet ist, verteilen.

Die zum 1. d. Mts. fällig gewordenen Sammelberichte sind umgehend zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

L. 4266.

Diez, den 11. Juni 1915.

An die Ortspolizeibehörden**und die Herren Gendarmen des Kreises.**

Die Zahl der Fälle, in denen Kriegsgefangene, vielfach mit Erfolg, Fluchtversuche unternommen haben, ist in letzter Zeit außergewöhnlich gewachsen. Es sind hauptsächlich Russen, teils aus den großen Stammlagern, teils aus Arbeitslagern entwichen. Da ein Entkommen von Kriegsgefangenen insofern erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit in sich birgt, als Gewalttätigkeiten, Einbrüche und Diebstähle zu befürchten, auch Racheakte (Brandstiftung und dergl.) nicht ausgeschlossen sind, müssen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit alle Aufsichtsbehörden und Beamte, sowohl bei der Mitüberwachung als auch bei der Ermittlung und Wiederbringung von Entwichenen tatkräftig mitwirken.

Ich ersuche dies zu beachten und insbesondere die im Kreise beschäftigten Kriegsgefangenen, soweit dies eben möglich ist, im Auge zu behalten.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nr. 17392.

Cassel, den 22. September 1915.

Bekanntmachung

Dem Ausschuss erteile ich auf die an den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden, von diesem zunächst in Berlin und nunmehr mir vorgelegten Anträge vom 17. und 19. d. Mts. gemäß § 1, 1b der Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (M.-G.-Bl. S. 449), Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, hiermit unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs für die Dauer des Krieges die Erlaubnis zur Veranstaltung von Geldsammlungen bei den Städte- und Gemeindeverwaltungen im Bereiche des 18. Armeekorps innerhalb der Provinz Hessen-Nassau zugunsten der Kriegsfürsorge.

Am Schlusse der Sammlung ist mir eine Abrechnung über die eingegangenen Beträge mit ihrer Verwendung vorzulegen.

Der Oberpräsident.

An den Liebesgaben-Ausschuss für das 18. Armeekorps z. Hd. des Herrn Direktors Rinsler in Frankfurt a. M., Börsestraße 2.

I. 7864.

Diez, den 1. Oktober 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat: Duderstadt.

Limburg, den 24. September 1915.

Bekanntmachung

Die Maul- und Klauenseuche in der Stadt Limburg ist erloschen. Die Vorsichtsmaßregeln sind aufgehoben worden.

Der Landrat.
A. B.
Ellen

V. 7005.

Berlin, den 18. September 1915.

Bekanntmachung

Die mit dem Erlass vom 1. November 1914 — V 4758 — mitgeteilten Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend Aufwandsentschädigungen an soldatenreiche Familien, enthalten unter Abschnitt I Ziffer 2b die Vorschrift, daß der Eintritt als Freiwilliger auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwilliger; vergl. § 98 Ziffer 2 der Wehrordnung) einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht begründet. Gegen diese Vorschrift sind von verschiedenen Seiten Bedenken insbesondere mit Rücksicht darauf erhoben worden, daß diese jungen Leute, auch wenn sie nicht als Kriegsfreiwillige eingetreten wären, vielfach bald nachher im Wege der Aushebung zur Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht herangezogen worden wären und damit den Anspruch auf Aufwandsentschädigung, der ihnen jetzt nicht zuerkannt wird, erworben hätten.

Gegen die Gewährung von Aufwandsentschädigung an die Angehörigen der Kriegsfreiwilligen, denen die während des Krieges abgeleistete Dienstzeit auf die aktive Dienstzeit anzurechnen ist, sind deshalb, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler hierbei bemerke, Einkwendungen nicht zu erheben, sofern die sonstigen Voraussetzungen für ihre Gewährung vorliegen.

Gegebenenfalls sind die Aufwandsentschädigungen, auf welche seit Beginn des Krieges ein Anspruch erworben wurde, nachzuzahlen.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Schloßer.

M. 8682.

Diez, den 1. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung bei Stellung der Anträge.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.**Die neuen Uniformen des Heeres.**

Die große Entscheidung über die künftigen Friedensuniformen des Heeres ist gefallen und bekanntgegeben. Die soeben erschienene Nummer des Armeeverordnungsblattes veröffentlicht die allerhöchsten Bestimmungen über „Änderungen an den Uniformen der Offiziere und Mannschaften“ nebst den Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums. Auf Grund der außerordentlich günstigen Erfahrungen, die in dem gegenwärtigen Kriege mit der feldgrauen Uniform gemacht worden sind, ist die Einführung des Feldgrau auch für die Friedensuniformen beschlossen worden, wohl die durchgreifendste Veränderung in der Ausstattung unseres Heeres, die seine Geschichte aufweist, die aber außerordentlich erleichtert wird durch den Umstand, daß die große Anzahl neugebildeter Truppenteile wenigstens bei der Infanterie die Kammern völlig geleert hat und auch Bestände an Tuchen so gut wie nicht mehr vorhanden waren. Neben der Einführung der feldgrauen Friedensuniform geht eine beträchtliche Vereinfachung und Verbilligung einher.

Das Grundtuch des Waffenrockes (Mittels, Mäntel) und der Schirmmütze ist demnach künftig feldgrau, nur für Jäger und Schützen, Jäger zu Pferde und das reitende Feld-

[illegible]

Korrekte Neutralität nötigen uns, beim Abbruch des Friedens weitgehende Energie zu entfalten, um unsere Politik in neue Bahnen zu leiten, denn wir können nicht weiter isoliert bleiben. Um dies Ziel zu erreichen, müssen wir eingehend prüfen, welche Haltung für uns am vorteilhaftesten sein würde.

Literarisches.

(1) Ueber Land und Meer. In ihrem 58. Jahrgang ist diese illustrierte Zeitschrift (Herausgeber Dr. Rudolf Presber, Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart) soeben mit der ersten Nummer eingetreten, die auf der ersten Seite ein schönes Originalaquarell von Professor Anton Hoffmann trägt, darstellend die Beschießung eines feindlichen Fliegers im Osten. Mit diesem Bilde deutet das Blatt schon von vornherein an, daß es auch weiterhin bestrebt sein will, Ueber Land und Meer ganz dem großen Ideenkreis jedes Deutschen anzupassen. Das soll nicht nur durch zusammenhängende passende Schilderungen der Schlachtereignisse aus der Feder des mit den militärischen Verhältnissen ebenso vertrauten wie als Schriftsteller wohl-bekannten Major Joseph von Lauff geschehen, sondern auch durch mannigfaltige, zum Teil illustrierte Beiträge, die alle mit dem Krieg zusammenhängenden und unser Volk bewegenden Fragen behandeln.

Standesamt Diez.

Bei dem königlichen Standesamte Diez wurden im Monat September 13 Geburten, 5 Eheschließungen und folgende Sterbefälle eingetragen.

Mai 7. Der Unteroffizier, Tagelöhner, Karl Anton Ketper zu Hambach 23 Jahre alt,
September 1. Der Johannes Bollmann zu Gückingen 76 Jahre alt,
September 4. Die Karoline Mhlius, geb. Virlenbach zu Diez, 85 Jahre alt,
September 5. Der Wilhelm Schlotter zu Freindiez, 10 Monate alt,
September 12. Der Steinbrecher Jakob Reinhard zu Heistenbach 66 Jahre alt,
September 13. Die Mara Minna Katharine Graf zu Diez, 18 Jahre alt,
September 15. Der Rentner Heinrich Philipp Medel zu Diez, 70 Jahre alt,
September 17. Der Kaufmann Friedrich Bauer zu Diez, 64 Jahre alt,
September 17. Die Wilhelmine Schuch, geb. Virlenbach zu Virlenbach, 87 Jahre alt,
September 19. Der Wagner Christian Trapp zu Diez, wohnhaft zu Langenscheid, 81 Jahre alt,
September 23. Der Kaufmann Georg Nold zu Diez, 74 Jahre alt,
September 26. Der Landwirt Philipp Heinrich Ludwig Künzler zu Freindiez, 42 Jahre alt,
September 28. Die Luise Fischer, geb. Tagbender zu Aull, 77 Jahre alt.

Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise.

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.
den 4. Okt. 1915.

Höchstpreis für 100 kg.

	Heutige Notierung		Vormöchtl.	
	Umsatz	Stimm.	Preis M.	Preis M.
Weizen	—	—	27,00—	27,00—
Roggen	—	—	23,00—	23,00—
Gerste	—	—	30,00—	30,00—
Gerste Wetterauer	—	—	—	—
Hafer	—	—	30,00—	30,00—
Maiz	—	—	—	—
Raps	—	—	—	—

Ma heim,

Amst. Notierung der dortigen Börse.
(Eigene Depesche.)

		4. Okt. 1915.	Vormöchtl. Not.
Weizen	Markt	27,00—	27,00—
Roggen	"	23,00—	23,00—
Gerste	"	30,00—	30,00—
Hafer	"	30,00—	30,00—
Raps	"	—	—
Maiz	"	—	—
La Plata	"	—	—

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. geschäftlos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. flau, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

Vieh (amtliche Notierung am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M. vom 4. Okt. 1915.)

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vormöchtl. Preise
Ochsen:		
a. vollfleischige, ausgewachsene	höchsten Schlachtwertes von 4-7 Jahren 70-80	135-138 135-138
b. junge fleischige, nicht ausgewachsene und ältere ausgewachsene	Mt. 65-70 65-70	124-129 122-129
c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	Mt. 60-64 60-64	112-120 112-120

Bullen:

a. vollfleischige, ausgewachsene	höchsten Schlachtwertes Mt. 66-72 66-72	118-124 118-124
b. vollfleischige, jüngere	Mt. 58-62 58-62	105-110 105-110
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere	Mt. — — — —	— — — —

Färren und Kühe:

a. vollfleischige, ausgewachsene Färren	höchsten Schlachtwertes Mt. 65-73 61-72	120-135 115-133
b. vollfleischige ausgewachsene Kühe	höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren Mt. 60-66 60-66	115-125 115-125
c. wenig gut entwickelte Färren	Mt. 55-52 52-60	110-124 104-120
d. mäßig genährte Kühe u. Färren	Mt. 39-46 39-46	78-92 78-92
e. gering genährte Kühe u. Färren	Mt. 30-38 30-38	68-87 68-87

Rälber:

a. Doppellender, feinste Mast	Mt. — — — —	— — — —
b. feinste Mastfälscher	Mt. 78-82 82-85	123-137 137-142
c. mittlere Mast- und beste Saugfälscher	Mt. 72-78 78-82	122-131 138-137
d. geringere Mast- und gute Saugfälscher	Mt. 68-72 72-76	115-122 122-129

Schafe (Weidemastschafe):

a. Mastlamm u. Masthammel	Mt. 60-62 60-62	130-135 130-135
b. geringere Masthammel und Schafe	Mt. — — — —	— — — —

Schweine:

a. vollfleischige Schweine von 80-100 kg. Lebendgewicht	Mt. 140-150 145-152	175-185 180-190
b. vollfleisch. Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht	Mt. 136-144 140-145	170-180 170-185
c. vollfleischige von 100-120 kg. Lebendgewicht	Mt. 140-150 145-152	175-185 185-190
d. vollfleischige von 120-150 kg. Lebendgewicht	Mt. 140-150 145-152	175-185 185-190
e. Fettschweine über 150 kg. Lebendgewicht	Mt. — — — —	— — — —

Antz: 322 Ochsen, 42 Bullen, 1733 Färren und Kühe, 406 Rälber, 86 Schafe und Hammel, 890 Schweine, 0 Stiegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 4. Okt. Eigene Notierung.
Heutige Preise. Vormöchtliche Preise.
Kartoffeln, 100 Kilo Mt. 7,00-7,25

Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in Frankfurt a. M., 1. Okt. 1915. Per 50 Kilogr.)

	Heutige Preise.	Vormöchtliche Preise.
Heu	Markt	—
Stroh	—	—

Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.